



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Oberhausen vom 24.04.2020

- I. Die Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Oberhausen vom 13.03.2020 Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- II. Die Allgemeinverfügung der Stadt Oberhausen vom 18.03.2020 zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- III. Die Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Oberhausen vom 18.03.2020 Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- IV. Die Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Oberhausen vom 21.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Oberhausen vom 16.03.2020 zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 und zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen war bereits durch die ihr nachfolgende Allgemeinverfügung der Stadt Oberhausen vom 18.03.2020 zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen außer Kraft gesetzt worden.

Begründung:

Mit Aufhebungserlassen zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 01.04.2020 und 14.04.2020 wurden die Erlasse, mit denen die Stadt Oberhausen zum Erlass der nunmehr aufgehobenen Allgemeinverfügungen angewiesen wurde, aufgehoben. Die Sachverhalte, die durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) in den v.g. Erlassen geregelt wurden, werden seit ihrem Inkrafttreten durch die am 23.03.2020 in Kraft

getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 (nunmehr geändert durch Verordnung vom 30. März 2020, neugefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2020, diese bereinigt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2020) sowie die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 (nunmehr neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April, diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020) geregelt.

Auch wenn § 13 der CoronaSchVO und § 6 Abs. 1 der CoronaBetrVO eine eindeutige Konkurrenzklausel mit Vorrang für die Regelungen der jeweiligen Verordnung vorsehen, dient die durch das MAGS empfohlene Aufhebung örtlicher Allgemeinverfügungen der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der Ordnungsregelungen.

Dem wird durch Aufhebung der unter I. bis IV. genannten Allgemeinverfügungen der Stadt Oberhausen Rechnung getragen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 ZVO-IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 24.04.2020
In Vertretung

Frank Motschull
Beigeordneter

INHALT
Amtliche Bekanntmachung
Seite 73

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



**Malschule
für Kinder
und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Weitere Informationen erhalten Sie beim
Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22.

**THEATER
OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de